

## ▶ HOAI

**BGH verhandelt am 14.05.2020 über die Folgen des EuGH-Urteils**

| Können Sie sich auch nach der Mindestsatz-Entscheidung des EuGH noch in den Mindestsatz der HOAI hineinklagen? Diese Frage beantworten Gerichte unterschiedlich, sodass eine höchstrichterliche Entscheidung erforderlich ist. Ganz schnell geht das nicht. Der BGH wird erst am 14.05.2020 über das erste von drei anhängigen Revisionsverfahren verhandeln. |

Lernen Sie nachfolgend die Az. der drei anhängigen Revisionsverfahren und deren „Vorgeschichte“ kennen:

- BGH, Az. VII ZR 174/19 – Vorinstanz (OLG Hamm, Urteil vom 23.07.2019, Az. 21 U 24/18, Abruf-Nr. 210675). Tenor: HOAI-Mindestsätze sind trotz EuGH-Urteil bindend; Verhandlung am 14.05.2020.
- BGH, Az. VII ZR 205/19 – Vorinstanz (OLG Celle, Urteil vom 14.08.2019, Az. 14 U 198/18, Abruf-Nr. 212784). Tenor: Preisrecht der HOAI ist nicht (mehr) anwendbar; Verhandlungstermin offen.
- BGH, Az. VII ZR 229/19 – Vorinstanz (KG Berlin, Urteil vom 13.09.2019, Az. 7 U 87/18). Tenor: HOAI ist nicht mehr anwendbar; Verhandlungstermin offen

## ▶ HOAI

**OLG München bestätigt: HOAI-Anwendung ist weiter möglich**

| Für Grundleistungen können Sie die Honorarermittlungsregeln der HOAI nach wie vor anwenden. Das hat das OLG München klargestellt und damit die von PBP seit jeher vertretene Auffassung bestätigt. |

Achten Sie auf vier Dinge, um sich nach wie vor an der HOAI orientieren zu können (OLG München, Beschluss vom 08.10.2019, Az. 20 U 94/19 Bau, Abruf-Nr. 212722):

1. Der EuGH hat nur die Mindest- und Höchstsätze als Grenzwerte des Preisrechts (= Korridor der zulässigen Honorare) als unrechtmäßig verurteilt, sonst nichts (EuGH, Urteil vom 04.07.2019, Rs. C-377/17, Abruf-Nr. 209725).
2. Es ist möglich, auf vertraglicher Ebene die HOAI mit ihren Grundleistungen und Honorarberechnungsparametern für die Grundleistungen anzuwenden, indem dies so geregelt wird. Eine vertragliche Musterregelung finden Sie in der Ausgabe 8/2019 von PBP (Seite 8 → Abruf-Nr. 46025200).
3. Vereinbaren Sie kein undurchsichtiges „Leistungsgemengelage“, sondern unveränderte Grundleistungen, weil sich das Honorar nur darauf bezieht.
4. Besondere Leistungen müssen Sie gesondert kalkulieren und vereinbaren.

## ▶ Werkvertragsrecht

**Fristsetzung zur Mangelbeseitigung ist immer erforderlich**

| Ein Auftraggeber kann Schadenersatzansprüche wegen Baumängeln nur dann geltend machen, wenn er dem potenziellen Mängelverursacher zuvor die Gelegenheit gegeben hatte, nachzubessern. Das hat das OLG Hamburg im Einvernehmen mit dem BGH klargestellt. Man darf Auftragnehmer also selbst nach diversen Fehltritten nicht einfach rauswerfen. |

Gerichte sehen  
Anwendbarkeit der  
HOAI unterschiedlich

Vertragsanbahnung  
im Nach-Mindest-  
satz-Zeitalter

Auftragnehmer  
in der Hitze  
des Gefechts nie  
vorschnell kündigen